



CH-3003 Bern, GS-EDI

Büro für zahnmedizinische  
Weiterbildung BZW  
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger  
Präsident  
Münzgraben 2  
3007 Bern

Referenz/Aktenzeichen:  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen:  
Bern, 31. August 2018

## **Verfügung**

vom 31. August 2018

in Sachen

**Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW**  
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger, Präsident, Münzgraben 2, 3007 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in *Parodontologie*;

## I. Sachverhalt

- A Die *Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO* ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB)<sup>1</sup>. Gemäss Artikel 32ter ihrer Statuten<sup>2</sup> ist das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW das federführende Organ für alle Belange der Weiterbildung der SSO und der SSO-anerkannten Fachgesellschaften. In seiner Funktion als verantwortliche Organisation im Sinne von Artikel 25 und 26 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni 2006<sup>3</sup> (MedBG) stellt das BZW dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jeweils Gesuch um Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin, die zu einem eidg. Weiterbildungstitel führen sollen. Die Verfahren zur Akkreditierung dieser Weiterbildungsgänge werden mit einem Round Table mit dem BZW eingeleitet.
- B Mit Schreiben vom 04. Oktober 2016 ersuchte das BZW um die Einleitung der Akkreditierungsverfahren für die Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin. Die Einreichung der Akkreditierungsgesuche und Selbstevaluationsberichte für die insgesamt 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin erfolgte zwischen dem 03. Oktober und dem 30. Oktober 2017. Am 03. Oktober 2017 reichte das BZW das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Parodontologie* beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) ein. Dem Gesuch lag der Selbstbeurteilungsbericht der *Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie (SGP)* mit Anhängen bei.
- C Am 03. Oktober 2017 hat das BAG das Akkreditierungsgesuch mit dem Selbstbeurteilungsbericht und den Anhängen an die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) zur Einleitung der Fremdevaluation weitergeleitet. Die AAQ hat darauf hin die Fremdevaluation mit der Einsetzung der Expertenkommission für die Begutachtung des Weiterbildungsganges eingeleitet.
- D Am 21. November 2017 fand die Begutachtung des Weiterbildungsganges anlässlich eine Round Table der Expertenkommission mit der SGP statt. Der Entwurf des Expertenberichtes vom 04. Dezember 2017 empfiehlt die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Parodontologie* ohne Auflagen.
- E Am 20. Dezember 2017 teilte die SGP der AAQ mit, dass sie den Expertenbericht ohne Änderungsanträge zur Kenntnis nehme.
- F Die AAQ hat am 27. März 2018 beim BAG ihren Schlussbericht mit Antrag zur Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Parodontologie* ohne Auflagen eingereicht.
- G Am 28. März 2018 wurde die Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Weiterbildung, zum Antrag der AAQ betreffend die Akkreditierung des Weiterbildungsganges in *Parodontologie* angehört. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, folgte dem Antrag der AAQ nicht vollständig und empfahl, den Weiterbildungsgang mit einer Auflage zu akkreditieren (vgl. II., B. Materielles, Ziff. 4).

---

<sup>1</sup> SR 210

<sup>2</sup> Ausgabe 2013

<sup>3</sup> SR 811.11

## II. Erwägungen

### A. Formelles

1. Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, müssen gemäss MedBG akkreditiert sein (vgl. Art. 23 Abs. 2 MedBG). Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen ist das EDI zuständig (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).
2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Gemäss Artikel 25 Absatz 2 MedBG kann der Bundesrat nach Anhörung der MEBEKO und der für die Weiterbildungsgänge verantwortlichen Organisationen Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren. Artikel 11 Absatz 6 der Medizinalberufeverordnung vom 27. Juni 2007<sup>4</sup> (MedBV) delegiert diese Kompetenz ans EDI.  
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007<sup>5</sup> hat das EDI entsprechend Qualitätsstandards (QS) für die Weiterbildung erlassen. Diese Qualitätsstandards sind auf der Homepage des BAG ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese QS erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz (EDI) ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien (Selbstevaluationsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Für die Organisation und Durchführung der Fremdevaluation ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV die AAQ zuständig. Die AAQ setzt zur Prüfung der Weiterbildungsgänge Expertenkommissionen ein, die sich aus schweizerischen und ausländischen Fachleuten zusammensetzen.
6. Die Expertenkommission prüft den Weiterbildungsgang ausgehend vom entsprechenden Selbstevaluationsbericht und von Gesprächen vor Ort. Sie unterbreitet der AAQ aufgrund ihrer Untersuchungen einen begründeten Antrag zur Akkreditierung. Die AAQ kann den Akkreditierungsantrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und Zusatzbericht dem EDI zum Entscheid überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG).
7. Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
8. Gemäss Artikel 29 Absatz 2 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
9. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5 Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen CHF 10'000 und 50'000.
10. Die Akkreditierungsentscheide, die Expertenberichte und die Berichte der AAQ werden auf der Homepage des BAG publiziert (Art. 11 Abs. 5 MedBV).

---

<sup>4</sup> SR 811.112.0

<sup>5</sup> SR 811.112.03

## B. Materielles

1. Im Oktober 2016 hat die AAQ auf Gesuch des BZW hin das Verfahren für die Fremdevaluation der 4 Weiterbildungsgänge in Zahnmedizin eingeleitet. Der den Akkreditierungsverfahren der einzelnen Weiterbildungsgänge vorangehende Round Table mit dem BZW fand am 03. November 2016 statt. Er führte zum Expertenbericht vom 31. Januar 2017, mit welchem die Expertenkommission eine Auflage empfiehlt:

- *Ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung soll eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.*

Die AAQ hat die Fremdevaluation des Weiterbildungsgangs in *Parodontologie*, um welche das BZW mit Gesuch vom 03. Oktober 2017 ersucht hat, im Oktober 2017 aufgenommen. Die Begutachtung des Weiterbildungsgangs durch die Expertenkommission fand anlässlich des Round Table mit der SGP am 21. November 2017 statt. Er führte zum Entwurf des Expertenberichts vom 04. Dezember 2017, mit welchem die Expertenkommission die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs ohne Auflagen empfiehlt.

Die Experten kommen zu einer positiven Gesamtbeurteilung des Weiterbildungsganges. *Als besondere Stärke nennen sie den guten internationalen Ruf, das Vorhandensein eines strukturierten Programms an den Weiterbildungsstätten, die enge Vernetzung der vier parodontologischen Weiterbildungsstätten, die Gewährleistung des Privatpraxisbezuges dank externer Instruktoren, die synoptische Behandlungsplanung und synoptische Therapie.*

Mit Blick auf die Weiterentwicklung dieses Weiterbildungsganges empfehlen sie unter anderem:

- *Die Empfehlung zuhänden der Weiterzubildenden zu machen, vor Eintritt in den Weiterbildungsgang während mindestens einem Jahr in allgemeiner Zahnmedizin tätig zu sein;*
  - *Zu verlangen, dass sich mindestens einer der acht Fälle, welche für die Zulassung zur Fachzahnarztprüfung eingereicht werden müssen, mit der Therapie periimplantärer Erkrankungen befassen soll;*
  - *Die Angabe der Anzahl der Weiterbildungsstunden zu vereinheitlichen;*
  - *In den Bereichen Diagnostik (3.3) und Therapie (3.4) des Weiterbildungsprogramms das Thema Perimucositis- /Periimplantitis aufzunehmen, sowie das Setzen von Implantaten im parodontal geschädigten Gebiss;*
  - *Die Ethikseminare als übergeordnete Kurse aus dem Leitbild zu löschen (vgl. Expertenbericht vom 08. Januar 2018).*
2. Am 27. März 2018 hat die AAQ ihren Akkreditierungsantrag beim BAG eingereicht. Die AAQ folgt dem Antrag der Expertenkommission und beantragt, den Weiterbildungsgang in *Parodontologie* ohne Auflagen zu akkreditieren.
  3. Die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, hat am 17. April 2018 im Rahmen der Anhörung wie folgt zum Expertenbericht, zum Antrag der Expertenkommission sowie zum Antrag der AAQ Stellung genommen:
    - *Allgemeine Anmerkung: Die Verantwortung für die Weiterbildung liegt bei den Fachgesellschaften und nicht bei den Universitäten. Die Regelungen hinsichtlich Erwerb eines eidgenössischen Weiterbildungstitels eines universitären Medizinalberufs sind abschliessend im Medizinalberufegesetz (MedBG) enthalten und somit nicht eine Frage der Autonomie der Universitäten.*
    - *Da gemäss MedBG keine formelle Akkreditierung der verantwortlichen Organisationen vorgesehen ist, ist die vom AAQ vorgeschlagene Auflage bzw. Empfehlung bei der Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Kieferorthopädie, Rekonstruktiver Zahnmedizin, Oralchirurgie und Parodontologie zu berücksichtigen.*
    - *Die MEBEKO unterstützt die Auflage der Experten für die Schaffung eines Instruments zur zentralen Erfassung aller zur Beurteilung des Weiterbildungsverlaufs notwendigen Daten im Sinne eines e-Logbuchs.*



- Die MEBEKO empfiehlt, dem BZW auch die Verantwortung für die Organisation und Regelung der Fortbildung zu übergeben und in einer Fortbildungsordnung festzulegen. In Absprache mit den Fachgesellschaften sind die dazu notwendigen Gremien zu bilden und Kompetenzabgrenzungen vorzunehmen (Empfehlung 10 der Experten).
  - Die MEBEKO unterstützt im Weiteren die anderen die Empfehlungen der Experten.
4. Aufgrund der obigen Ausführungen und der eigenen Prüfung stellt das EDI Folgendes fest:
- Der Weiterbildungsgang in *Parodontologie* erfüllt nach Massgabe der Expertenkommission, der AAQ sowie der MEBEKO die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG i.V.m. der Verordnung des EDI über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007<sup>6</sup>.
  - Das EDI folgt den Antrag der Expertenkommission, der AAQ und der MEBEKO, dass der Weiterbildungsgang in *Parodontologie* zu akkreditieren sei. Die Akkreditierung wird mit einer Auflage verbunden (vgl. III. Entscheid, Ziff. 1).
- Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht aufgelistet sind, verwiesen. Der Expertenbericht wird auf der Homepage des BAG publiziert.<sup>7</sup>
5. Das BZW hat die Erfüllung der Auflagen schriftlich bis zum 31. August 2019 nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflage. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflage bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
6. Mit Schreiben vom 11. Mai 2018 unterbreitete das BAG dem BZW den Verfügungsentwurf und gewährte ihm eine Frist bis zum 31. Mai 2018 zur Stellungnahme (rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>8</sup> über das Verwaltungsverfahren, VwVG). Mit Schreiben vom 31. Mai 2018 erklärte sich das BZW mit der Auflage in dieser Form einverstanden.

### III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

#### verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang in Parodontologie wird mit einer Auflage akkreditiert.
  - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben e – i und Artikel 17 MedBG soll bis zum 31. August 2019 ein standardisiertes Logbuch der Weiterbildung eingeführt werden, unter anderem um die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden zu dokumentieren.
2. Das BZW hat bis zum 31. August 2019 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflage in schriftlicher Form nachzuweisen.
3. Die Akkreditierung gilt, unter der Bedingung der Erfüllung der obengenannten Auflage, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.

<sup>6</sup> SR 811.112.03

<sup>7</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/themen/berufe-im-gesundheitswesen/akkreditierung-gesundheitsberufe/akkreditierung-weiterbildungsgaenge-medizinalberufe.html>

<sup>8</sup> SR 172.021

4. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 i.V.m. Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Aufwand AAQ		
Externe Kosten (Honorare + Spesen)	CHF	3'966.-
Interne Kosten	CHF	5'620.-
Mehrwertsteuer (8% / 7.7%)	CHF	766.-
Gutachten der verantw. Organisation (anteilmässig pro Fachgesellschaft)	CHF	5'285.-
<b>Total Gebühren</b>	<b>CHF</b>	<b>15'637.-</b>

Diese Gebühren werden im September 2018 im Rahmen einer Gesamtabrechnung der Akkreditierungsverfahren Zahnmedizin beim BZW erhoben.

Eidgenössisches Departement des Innern



Alain Berset  
Bundespräsident

**Zu eröffnen an:**

Büro für zahnmedizinische Weiterbildung BZW  
Herr Dr. med. dent. M. Bertschinger, Präsident, Münzgraben 2, 3007 Bern

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n):

- BAG
- MEBEKO, Ressort Weiterbildung
- Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

agence suisse  
d'accréditation et  
d'assurance qualité

agenzia svizzera di  
accréditamento e  
garanzia della qualità

swiss agency of  
accreditation and  
quality assurance

www.aaq.ch  
info@aaq.ch

Effingerstrasse 15  
Postfach, CH-3001 Bern  
Tel. +41 31 380 11 50

Herrn  
Dr. med. vet. Olivier Glardon  
Leiter Bereich Akkreditierung und Qualitätssicherung  
BAG Direktionsbereich Gesundheitspolitik  
Sektion Weiterentwicklung Gesundheitsberufe  
Schwarzenburgstrasse 157  
CH-3003 Bern

- nur per Mail -

27. März 2018

**Antrag zur Akkreditierung  
im Rahmen der Akkreditierung 2018 der medizinischen Weiterbildung:  
Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie –  
Weiterbildung Parodontologie**

Sehr geehrter Herr Dr. Glardon,  
lieber Olivier

Gestützt auf Artikel 27 Absatz 4 MedBG stellt die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) als Akkreditierungsorgan Antrag zur Akkreditierung der

**Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie –  
Weiterbildung Parodontologie**

Auf der Grundlage der Erwägungen der Gutachtergruppe sowie der Stellungnahme des MedBG-Ausschuss empfiehlt die AAQ die Akkreditierung der Weiterbildung Parodontologie ohne Auflagen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund

Direktor

Dr. Stephanie Hering

Formatverantwortliche

**Beilagen:**  
Gutachten Parodontologie

# Akkreditierung 2018

der medizinischen Weiterbildung nach Medizinalberufegesetz (MedBG)

## Gutachten

Stufe Weiterbildungsgang

### Fachgesellschaft / Weiterbildungsgang:

Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie / Parodontologie

**Datum:**  
23.03.2018

Prof. Dr. Thomas Kocher  
Dr. Bruno Schmid

Namen der Experten



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung





## Inhaltsverzeichnis

<u>0</u>	<u>Qualitätsstandards</u>	<u>3</u>
<u>1</u>	<u>Verfahren</u>	<u>4</u>
	<u>1.1 Expertenkommission</u>	<u>4</u>
	<u>1.2 Zeitplan</u>	<u>4</u>
	<u>1.3 Selbstevaluationsbericht</u>	<u>4</u>
	<u>1.4 Round Table</u>	<u>5</u>
<u>2</u>	<u>Fachgesellschaft und Weiterbildung</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards</u>	<u>6</u>
	<u>Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>6</u>
	<u>Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation</u>	<u>10</u>
	<u>Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs</u>	<u>11</u>
	<u>Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems</u>	<u>14</u>
	<u>Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>16</u>
	<u>Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation</u>	<u>18</u>
	<u>Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs</u>	<u>19</u>
	<u>Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate</u>	<u>20</u>
	<u>Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs</u>	<u>21</u>
	<u>Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation</u>	<u>22</u>
<u>4</u>	<u>Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen</u>	<u>22</u>
<u>5</u>	<u>Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag</u>	<u>23</u>
<u>6</u>	<u>Stellungnahme des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats</u>	<u>23</u>
<u>7</u>	<u>Liste der Anhänge</u>	<u>23</u>

## 0 Qualitätsstandards

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Die Qualitätsstandards konkretisieren die Anforderung gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden und berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards. Dazu gehören die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Die Qualitätsstandards sind in zehn Qualitätsbereichen zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die Leitlinien den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die Qualitätsstandards hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als Anforderungen gemäss MedBG in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten. Erstere, rot hinterlegt, sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden, letztere, blau hinterlegt, betreffen die Fachgesellschaften.

## 1 Verfahren

Das Büro für Zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) hat das Gesuch um Akkreditierung am 04.01.2016 bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. dem BAG, eingereicht. Der Selbstevaluationsbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie (SSP) wurde bei der Akkreditierungsinstanz, dem EDI bzw. beim BAG am 30.09.2017 abgegeben.

Die SSP strebt mit dem vorliegenden Weiterbildungsprogramm die erneute Akkreditierung für den Fachzahnarzt für Parodontologie an. Das BAG hat das Gesuch einer formalen Prüfung unterzogen und dabei festgestellt, dass sowohl das Gesuch als auch der Selbstevaluationsbericht vollständig sind. Das BAG hat daraufhin die SSP über die positive formale Prüfung informiert und den Selbstevaluationsbericht an die Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ weitergeleitet.

### 1.1 Expertenkommission

Die AAQ hat eine Auswahl möglicher Experten (Longlist) zusammengestellt und diese der SSP zur Stellungnahme unterbreitet. Die Longlist ist vom MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats (SAR) am 16.06.17 genehmigt worden.

Anschliessend hat die AAQ auf Basis dieser Longlist die definitive Expertenkommission bestimmt und der SSP am 05.09.17 mitgeteilt.

Die folgenden externen Experten haben am Verfahren mitgewirkt (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Dr. Thomas Kocher
- Dr. Bruno Schmid

### 1.2 Zeitplan

04.01.2016	Gesuch durch das BZW
30.09.2017	Abgabe Selbstevaluationsbericht der SSP
30.09.2017	Weiterleitung Selbstevaluationsbericht an die AAQ
16.09.2016	Genehmigung der Longlist durch den MedBG-Ausschuss des SAR
21.11.2017	Round Table
04.12.2017	Entwurf des Gutachtens
20.12.2017	Stellungnahme der SSP
08.01.2018	Gutachten mit Akkreditierungsempfehlung
23.03.2018	Freigabe des Gutachtens mit Akkreditierungsempfehlung durch den MedBG-Ausschuss des SAR
27.03.2018	Übergabe des Akkreditierungsdossiers an das BAG

### 1.3 Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht ist von den vier Weiterbildungsstättenleitern erarbeitet und von der Weiterbildungskommission der SSP genehmigt worden. Der Bericht erfüllt die Anforderungen des BAG und wird vervollständigt durch sieben Anhänge.

## 1.4 Round Table

Der Round Table hat am 21.11.17 in Bern stattgefunden. Teilgenommen haben die Experten Prof. Dr. Thomas Kocher und Dr. Bruno Schmid. Von Seiten der SSP waren Prof. Dr. Clemens Walter, Prof. Dr. Giovanni Salvi, Prof. Dr. Andrea Mombelli und Prof. Dr. Patrick Schmidlin anwesend. Dr. Marco Bertschinger und Claudio Weber haben das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung (BZW) vertreten. Dr. Maja Rütten hat als Beobachterin von Seiten der MEBEKO teilgenommen. Unterstützt und begleitet wurden der Round Table sowie seine Vor- und Nachbereitung durch eine Projektleiterin der AAQ.

## 2 Fachgesellschaft und Weiterbildung

Die SSP wurde 1971 gegründet. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung sowie die Weiterbildungskommission. Die Weiterbildung in Parodontologie findet an vier Weiterbildungsstätten statt. Diese sind die folgenden:

- Klinik für Parodontologie, Endodontologie und Kariologie, Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel
- Klinik für Parodontologie, Zahnmedizinische Kliniken der Universität Bern
- Division de parodontologie, Section de médecine dentaire, Université de Genève
- Klinik für Präventivzahnmedizin, Parodontologie und Kariologie, Zentrum für Zahnmedizin, Universität Zürich.

Die Weiterbildungsstätte in Bern ist zudem akkreditiert von der European Federation of Periodontology (EFP). Die Weiterbildung in Parodontologie richtet sich nach dem Weiterbildungsprogramm der SSP (WBP, Anhang 1) und der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung des BZW (WBO, Anhang 2).



### 3 Externe Evaluation – Bewertung der Qualitätsstandards

#### Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

##### Leitlinie 1B

##### QUALITÄTSSTANDARDS

#### **1B.1 Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.**

##### Erwägungen:

Die SSP beschreibt in ihrem Weiterbildungsprogramm die Dauer und den Inhalt sowie die Ziele der Weiterbildung. Die Weiterbildung dauert drei Jahre. Die eigentliche Strukturierung der Weiterbildung in Module hat die SSP an die Weiterbildungsstätten delegiert. Die Weiterbildung in Parodontologie setzt sich ausschliesslich aus fachspezifischen Komponenten zusammen. Generische Komponenten gibt es nicht, diese können jedoch vor Eintritt in das Weiterbildungsprogramm in allgemeiner zahnmedizinischer Tätigkeit erworben werden. Dies zu tun, ist von der SSP nicht vorgeschrieben, wird jedoch an den meisten Weiterbildungsstätten von den Weiterzubildenden verlangt.

##### Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.1 ist erfüllt.

##### Empfehlung 1:

Die Experten unterstützen die Empfehlung der SSP zuhanden der Weiterzubildenden, vor Eintritt in den Weiterbildungsgang während mindestens einem Jahr in allgemeiner Zahnmedizin tätig zu sein.

#### **1B.2 Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.**

##### Erwägungen:

Die SSP stellt im Selbstevaluationsbericht dar, dass das Curriculum in der Weiterbildungskommission entwickelt und von der SSP und der SSO genehmigt worden ist. In der Weiterbildungskommission sind gemäss Statuten die vier Weiterbildungsstättenleiter vertreten. Wie unter Standard 1B.1 erläutert, erfolgt die Aufteilung des Curriculums in Module an den einzelnen Weiterbildungsstätten.

##### Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.2 ist erfüllt.

#### **1B.3 Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu**

erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben. Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:

- **welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),**
- **den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);**
- **das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Im Dokument „Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie. Leitbild Parodontologie 2018“ (Anhang 3) ist die Fachrichtung beschrieben als Bereich, der sich „mit der Struktur und Funktion der zahntragenden Gewebe (Parodont) einschliesslich der Gewebe die orale Implantate tragen sowie den allgemeinmedizinischen Folgen parodontaler und periimplantärer Erkrankungen“ befasst.

Die Ziele der Weiterbildung sind die eigenständige Betreuung von Patienten mit parodontalen, mucogingivalen und periimplantären Erkrankungen, die Durchführung von Konsilien und speziellen Untersuchungen, die richtige Einschätzung des Verhältnisses von Kosten und Nutzen der diagnostischen, prophylaktischen und therapeutischen Massnahmen in der Parodontologie und Implantat-Zahnmedizin sowie deren auf ethische Art und Weise verantwortungsvolle Anwendung. Weiter gehören interdisziplinäre Probleme und das Erkennen von Zusammenhängen von Erkrankungen der Mundhöhle und allgemeinen medizinischen Gegebenheiten zu den zu erreichenden Zielen der Weiterbildung. Ausserdem müssen wissenschaftliche Arbeiten selbstständig analysiert und interpretiert und an Forschungsprojekten mitgewirkt werden. Dies ist ausdifferenziert im jeweiligen Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 1B.3 ist erfüllt.

## ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

### 1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 17 Abs. 1)

Erwägungen:

Die praktische Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten, die Absolvierung der theoretischen Teile der Weiterbildung sowie die Fachzahnarztprüfung am Ende der Weiterbildung befähigen die Weiterzubildenden in Parodontologie zu der privatrechtlichen Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## **2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a)**

Erwägungen:

Die praktische Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten unter enger Supervision befähigen die Weiterzubildenden in Parodontologie, Diagnosen und Therapien sicher zu verordnen und durchzuführen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## **3. In Notfallsituationen selbstständig handeln (Art. 17 Abs. 2 Bst. d )**

Erwägungen:

Gemäss Artikel 3c in Bereich 1 der WBO können die Weiterzubildenden am Ende der Weiterbildung in zahnmedizinischen Notfällen selbstständig und sicher handeln. Dies ist auch im Weiterbildungsprogramm in Artikel 3.2 festgehalten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## **4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung (Art. 17 Abs. 2 Bst. i)**

Erwägungen:

Wie im Leitbild 2018 präzisiert, werden Weiterzubildende in Parodontologie befähigt, entsprechende Zusammenhänge zu erkennen.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## **5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a)**

Erwägungen:

Die qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten erlernen die Weiterzubildenden in Parodontologie im Rahmen ihrer praktischen Tätigkeit und der theoretischen Weiterbildung an den vier universitären Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide (Art. 4 Abs. 2 Bst. b)**

Erwägungen:

Gemäss Artikel 3e in Bereich 1 der WBO erlernen die Weiterzubildenden, diagnostische und therapeutische Mittel wirtschaftlich einzusetzen. Ausserdem müssen sie zwei wissenschaftliche Publikationen vorweisen, um an die Fachzahnarztprüfung zugelassen zu werden (Art. 4.5.1 Weiterbildungsprogramm).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**7. Kommunikation (Art. 4 Abs. 2 Bst. c)**

Erwägungen:

Konsilie stellen einen zentralen Bestandteil der Tätigkeit dar, aufgrund dessen wird in der Weiterbildung in Parodontologie ein Schwerpunkt auf Kommunikation gelegt. Die Fähigkeit, mit dem Patienten über seine Krankheit zu sprechen, ist als Inhalt der Weiterbildung definiert (WBP Art. 3.2).

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen (Art. 4 Abs. 2 Bst. d)**

Erwägungen:

Die Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen stellt ein übergeordnetes Ziel dar, das in der Weiterbildung in Parodontologie vermittelt wird.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

**9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben (Art. 4 Abs. 2 Bst. e)**

Erwägungen:

Die Weiterzubildenden in Parodontologie haben in der Regel vor Eintritt in die Weiterbildung bereits mindestens ein Jahr in der Praxis in allgemeiner zahnmedizinischer Tätigkeit

verbracht.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## 10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität (Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

Die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer medizinischer Berufsgruppen gehört gemäss Artikel 3f in Bereich 1 der WBO zu den Zielen der Weiterbildung.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

### Leitlinie 2B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

### 2B.1 Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).

Erwägungen:

Die SSP führt in Zusammenarbeit mit dem BZW gemäss Artikel 16b in Kapitel 3, Bereich 2 der WBO mindestens alle sieben Jahre bei jeder Weiterbildungsstätte eine Visitation durch. Findet ein Wechsel der Leitung der Weiterbildungsstätte statt, wird die Visitation vorgezogen und ein Jahr nach dem Wechsel durchgeführt. Mit der Visitation werden die Strukturen und Prozesse der Weiterbildung evaluiert. Die Zulassung und die Ergebnisse der Weiterzubildenden bei der Fachzahnarztprüfung werden von der Weiterbildungskommission evaluiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.1 ist erfüllt.

### 2B.2 Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.

Erwägungen:

Die SSP hat als Basisdaten die Anzahl der Weiterzubildenden pro Weiterbildungsstätte sowie die Angabe, in welchem Jahr der Weiterbildung diese sich befinden, definiert. Diese Daten werden jedes Jahr in allen Weiterbildungsstätten erhoben und vom BZW gesammelt und analysiert. Insgesamt befinden sich zur Zeit ungefähr 13-14 Weiterzubildende im Weiterbildungsang Parodontologie, davon ca. 3-5 pro Jahr. Der Zeitpunkt des Eintritts in



den Weiterbildungsgang ist individuell.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.2 ist erfüllt.

**2B.3 Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.**

Erwägungen:

Im Weiterbildungsgang Parodontologie werden einerseits mehrere Zwischenprüfungen als Qualifizierungsgespräche durchgeführt. Diese finden an den Weiterbildungen statt und folgen dem Aufbau der Module, welche die Weiterbildungsstätten individuell unterschiedlich gestaltet haben.

Andererseits findet am Ende des Weiterbildungsgangs die Fachzahnarztprüfung statt. Diese wird von der Weiterbildungskommission durchgeführt. Die Modalitäten sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 4 genau festgelegt. Um zu der Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Weiterzubildenden ein umfangreiches Dossier einreichen. Dieses umfasst ein Diplom als Zahnarzt (eidgenössisch oder ein anerkanntes ausländisches), den Nachweis einer mindestens dreijährigen Weiterbildung an einer anerkannten Weiterbildungsstätte, ein Empfehlungsschreiben des Weiterbildungsstättenleiters, den geführten Operationskatalog, eine Dokumentation von acht Fällen, zwei wissenschaftliche Publikationen sowie den Nachweis, dass die Prüfungsgebühr entrichtet worden ist. Die Weiterbildungskommission beurteilt, ob der oder die Weiterzubildende zu der Prüfung zugelassen wird. Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung. Es wird ein Protokoll geführt und eine Tonbandaufnahme erstellt.

Schlussfolgerung:

Der Standard 2B.3 ist erfüllt.

Empfehlung 2:

Die Experten empfehlen der SSP, dass sich mindestens einer der acht Fälle, welche für die Zulassung zur Fachzahnarztprüfung eingereicht werden müssen, mit der Therapie periimplantärer Erkrankungen befassen soll.

### Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

#### Leitlinie 3B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**3B.1 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.**

Erwägungen:

Die Dauer der Weiterbildung in Parodontologie beträgt drei Jahre (WBP Art. 2.1.1). Die Zusammensetzung ist im Weiterbildungsprogramm genau beschrieben (WBP Art. 2.1.2). Die Weiterbildung besteht zu 15% aus Seminarien, Tutorien und Fallpräsentationen, zu 50% aus Patientenbetreuung, zu 30% aus Forschung und zu 5% aus Lehre. Die Einhaltung dieser Anteile wird von den jeweiligen Weiterbildungsstättenleitern sichergestellt. Es gibt ausschliesslich Pflichtkomponenten in der Weiterbildung in Parodontologie. Im Leitbild und im Weiterbildungsprogramm ist die gesamte Dauer der Weiterbildung mit einer unterschiedlichen Stundenanzahl angegeben, teils sind es 5'100, teils 3'900.

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.1 ist erfüllt.

Empfehlung 3:

Die Experten empfehlen der SSP, die Angabe der Anzahl der Weiterbildungsstunden zu vereinheitlichen.

---

**3B.2 Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.**

Erwägungen:

Der Inhalt ist im Weiterbildungsprogramm wie folgt definiert. Es werden einerseits Kenntnisse von Grundlagen wie der Mikrobiologie der Mundhöhle vermittelt, andererseits allgemeine Patientenbetreuung (dabei unter anderem die Fähigkeit der Risikoabschätzung und Prognose zahnärztlicher Eingriffe), weiter im Bereich Diagnostik beispielsweise die Fähigkeit, eine parodontale Anamnese aufzunehmen und einen parodontalen Status zu erheben sowie im Bereich Therapie die Fähigkeit, einen sequentiellen Behandlungsplan aufzustellen und durchzuführen bzw. zu überwachen. Die erwarteten Resultate sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 1.2 und 3 qualitativ beschrieben.

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.2 ist erfüllt.

Empfehlung 4:

Die Experten empfehlen der SSP, in den Bereichen Diagnostik (3.3) und Therapie (3.4) des Weiterbildungsprogramms das Thema Perimucositis- /Periimplantitis aufzunehmen, sowie das Setzen von Implantaten im parodontal geschädigten Gebiss.

---

**3B.3 Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.**

Erwägungen:

Der Weiterbildungsgang in Parodontologie ist in einem Pensum von mindestens 80% an einer anerkannten Weiterbildungsstätte zu absolvieren (WBP Art. 2.1.1). An jeder

Weiterbildungsstätten werden die relevanten theoretischen Inhalte vermittelt. Im Leitbild werden Ethikseminare erwähnt, die es so nicht mehr gibt. Die Ethikseminare werden nicht mehr über die SSO abgedeckt, sondern über Kurse *Good Clinical Practice* (GCP), welche durch die medizinische Universität angeboten werden und für klinische Forschung obligatorisch sind. Dies ist in der Schweiz kantonal geregelt. Die Weiterzubildenden besuchen während ihrem Weiterbildungsgang diese Kurse.

Schlussfolgerung:

Der Standard 3B.3 ist erfüllt.

Empfehlung 5:

Die Experten empfehlen der SSP, die Ethikseminare als übergeordnete Kurse aus dem Leitbild zu löschen.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:

---

#### 1. Würde des Menschen (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)

Erwägungen:

Gemäss Artikel 3b in Bereich 1 der WBO werden die Weiterzubildenden dazu befähigt, die Würde des Menschen bei der Behandlung zu respektieren.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

#### 2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)

Erwägungen:

Die Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende ist für die Fachrichtung Parodontologie nicht relevant.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

#### 3. Präventivmassnahmen (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)

Erwägungen:

Gemäss Artikel 3.2 des Weiterbildungsprogramms werden Kenntnisse der Präventivmassnahmen und der Screeningmethoden in der Zahnmedizin vermittelt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

#### 4. Wirtschaftlichkeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)

Erwägungen:

In Artikel 3.2 ist die Kenntnis der Kosten/Nutzen-Relation der diagnostischen und therapeutischen Massnahmen festgehalten. Kenntnisse der schweizerischen Tarifstruktur sowie der Behandlungsmaxime „einfach, wirtschaftlich und zweckmässig“ in der Behandlung von Sozialempfänger werden vorausgesetzt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

---

#### 5. Interprofessionelle Zusammenarbeit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i)

Erwägungen:

Dank der Tätigkeit an den Weiterbildungsstätten wird die Fähigkeit zur interprofessionellen Zusammenarbeit in der Weiterbildung in Parodontologie erworben.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

### Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

#### Leitlinie 4B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### 4B.1 Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.

Erwägungen:

Die Beurteilung von Weiterzubildenden in Parodontologie besteht einerseits aus fortlaufenden Zwischenprüfungen als Qualifizierungsgespräche und andererseits aus der Fachzahnarztprüfung am Ende der Weiterbildung. Ausserdem werden an allen Weiterbildungsstätten mit den Weiterzubildenden jährlich Mitarbeitergespräche durchgeführt. Alle Weiterzubildenden in Parodontologie führen zudem ein Weiterbildungsjournal (Leitbild 2018 Art. 1.3) und einen Operationskatalog (WBP Art. 2.2). Die genaue Form wird von der Weiterbildungsstätte festgelegt. Das Weiterbildungsjournal und der Operationskatalog werden fortlaufend zwischen den Weiterzubildenden und den Weiterbildungsstättenleitern besprochen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.1 ist erfüllt.

---

**4B.2 Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.**

Erwägungen:

Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden in Parodontologie sind an den verschiedenen Weiterbildungsstätten festgelegt und kommuniziert. Die Bedingungen der Fachzahnarztprüfung sind im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 4 festgehalten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.2 ist erfüllt.

---

**4B.3 Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.**

Erwägungen:

Die Beurteilung der Weiterzubildenden ist stark auf die Bedürfnisse der Berufsausübung ausgerichtet, da unter anderem acht Fälle für die Fachzahnarztprüfung eingereicht werden müssen, welche die Weiterzubildenden während der gesamten Weiterbildung behandelt und genau dokumentiert haben.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.3 ist erfüllt.

---

**4B.4 Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System (CIRS)* unterstützt wird.**

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden in Parodontologie haben regelmässige Mitarbeitergespräche, an denen allfällige Fehler thematisiert werden. In der Zahnmedizin gibt es keine zentrale Stelle, die Fehler registriert. Die erwähnten Mitarbeitergespräche dienen zur individuellen Beurteilung des Weiterbildungsstandes.

Schlussfolgerung:

Der Standard 4B.4 ist erfüllt.

**ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG**

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel:



## 1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen (Art. 7 Bst. a)

Erwägungen:

Das Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen wird durch die enge Supervision an den Weiterbildungsstätten sichergestellt.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## 2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i, Art. 6 Abs. 2)

Erwägungen:

Die Kenntnisse der Weiterzubildenden in Parodontologie werden fortlaufend erweitert und ergänzt (WBO Bereich 1, Art. 3a). Nur Mitglieder der SSO unterliegen einer definierten Fortbildungspflicht.

Schlussfolgerung:

Die Anforderung ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 5B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**5B.1 Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/ -modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.**

Erwägungen:

Die SSP hat dies an die Weiterbildungsstätten delegiert, welche den jeweiligen Aufbau der Module und Zwischenprüfungen für die dreijährige Weiterbildung im Einklang mit der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung und dem Weiterbildungsprogramm genau festgelegt haben.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.1 ist erfüllt.

**5B.2 Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die**

**Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).**

Erwägungen:

Die Weiterbildungskommission ist in direktem Austausch mit den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern der SSP und stellt dadurch sicher, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation überprüft, gefördert und gewürdigt wird. Zudem führt die SSP in Zusammenarbeit mit dem BZW regelmässig Visitationen an allen Weiterbildungsstätten durch, um dies zu überprüfen.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.2 ist erfüllt.

**5B.3 Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.**

Erwägungen:

Da es in der Schweiz nur vier Weiterbildungsstätten in Parodontologie (in Basel, Bern, Zürich und Genf) gibt, ist sichergestellt, dass alle Weiterzubildenden ein breites Spektrum an Erfahrungen im Fachgebiet sammeln können, da alle Patienten der Region behandelt werden. Fachliche Tätigkeit im Notfalldienst gehört dazu.

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.3 ist erfüllt.

**5B.4 Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.**

Erwägungen:

Alle Weiterzubildenden verfügen über einen Arbeits- und einen Weiterbildungsvertrag mit ihrer jeweiligen Weiterbildungsstätte, die von der SSP anerkannt ist (WBP Kapitel 3, Art. 12a).

Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.4 ist erfüllt.

**5B.5 Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln**

## Erwägungen:

Die Weiterbildung in Parodontologie fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit. Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung ist in diesem Fachgebiet nicht möglich und wird auch nicht gewünscht. Die Experten verzichten auf eine Auflage, da es aufgrund der Behandlungsdauer der Fälle nicht sinnvoll für das Fachgebiet der Parodontologie wäre.

## Schlussfolgerung:

Der Standard 5B.5 ist nach Ansicht der Experten erfüllt.

## Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

**Leitlinie 6B**

## QUALITÄTSSTANDARDS

**6B.1 Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.**

## Erwägungen:

Die Weiterzubildenden in Parodontologie müssen für die Zulassung zur Fachzahnarztprüfung ein umfangreiches Dossier einreichen, das ihre gesamte Arbeit während der dreijährigen Weiterbildung dokumentiert. Dazu gehört die Dokumentation von acht Fällen und der chirurgischen Tätigkeit in Form eines Operationskatalogs. Für diesen gibt es keine Vorgaben. Dadurch ist gewährleistet, dass die mündliche Prüfung eng an die berufliche Praxis angelehnt ist.

Die Zwischenprüfungen als Qualifizierungsgespräche werden direkt an den Weiterbildungsstätten durchgeführt und bereiten die Weiterzubildenden somit ebenfalls gut auf die berufliche Praxis vor.

## Schlussfolgerung:

Der Standard 6B.1 ist erfüllt.

**6B.2 Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.**

## Erwägungen:

Anlässlich der Visitationen an den Weiterbildungsstätten wird auch die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs diskutiert. Die Weiterbildungsstättenleiter sind zudem in der Weiterbildungskommission vertreten.

## Schlussfolgerung:

Der Standard 6B.2 ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 7B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### **7B.1 Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.**

###### Erwägungen:

Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden in Parodontologie sind einerseits von den Weiterbildungsstätten beschrieben, andererseits hat die SSP im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 4 die Anforderungen für die Fachzahnarztprüfung festgehalten.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.1 ist erfüllt.

##### **7B.2 Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.**

###### Erwägungen:

Die SSP trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und transparent erreicht werden können und überprüft dies regelmässig mittels der Visitationen an den Weiterbildungsstätten. Die Beurteilung der Kompetenzen am Ende der Weiterbildung ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen, wie sie im Leitbild und im Weiterbildungsprogramm in Kapitel 1.2 festgehalten sind.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.2 ist erfüllt.

##### **7B.3 Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.**

###### Erwägungen:

Im Weiterbildungsgang Parodontologie ist ein Auslandsaufenthalt nicht vorgesehen. Falls ein/e Weiterzubildende/r anschliessend beispielsweise eine universitäre Oberarztstelle oder eine universitäre Karriere anstrebt, dann wird i.d.R. empfohlen, ein Jahr im Ausland zu absolvieren. Die Experten verzichten in diesem Punkt auf eine Auflage.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 7B.3 ist nach Ansicht der Experten erfüllt.

## Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

### Leitlinie 8B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### **8B.1 Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.**

###### Erwägungen:

In der zahnmedizinischen Weiterbildungsordnung ist festgehalten, dass sich alle Weiterzubildenden regelmässig zur Weiterbildung äussern können müssen (WBO Bereich 2, Kapitel 3, Artikel 12c). Alle Weiterzubildende in Parodontologie haben regelmässig Mitarbeitergespräche an ihren jeweiligen Weiterbildungsstätten.

Die Weiterbildenden in Parodontologie sind alle direkt oder indirekt in der Weiterbildungskommission der SSP vertreten und können dadurch Rückmeldung zur Weiterbildung geben.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.1 ist erfüllt.

##### **8B.2 Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (performance) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.**

###### Erwägungen:

Die SSP hat die genaue Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden pro Weiterbildungsabschnitt an die Weiterbildungsstätten delegiert. Diese überprüfen dies mittels des Weiterbildungsjournal, der Mitarbeitergespräche und der Einträge im Operationskatalog.

###### Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.2 ist erfüllt.

##### **8B.3 Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.**

###### Erwägungen:

Die Weiterbildungsstätten in Parodontologie stellen die Früherkennung allfällig ungenügender Leistungen oder mangelnder Kompetenzen sicher, indem sie Mitarbeitergespräche mit allen Weiterzubildenden führen und die Weiterzubildenden entsprechend beraten. Ausserdem geben das Weiterbildungsjournal und der Operationskatalog Aufschluss über die Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden.

Schlussfolgerung:

Der Standard 8B.3 ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

### Leitlinie 9B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

**9B.1 Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.**

Erwägungen:

Am Round Table werden verschiedene Themen diskutiert, mittels derer der Weiterbildungsgang Parodontologie weiterentwickelt werden könnte. Dazu gehören die Aufnahme des Themas Periimplantitis in das Curriculum, welches bereits in Empfehlung 2 und 4 thematisiert worden ist. Ein weiteres Thema, welches in Zukunft aufgrund der zunehmenden Alterung der Bevölkerung bedeutend werden könnte, ist die Gerodontologie oder Geroparodontologie.

Auch auf einer anderen Ebene steht für die SSP eine Veränderung an. Die Leitung der Weiterbildungsstätte in Genf wird in ca. zwei Jahren wechseln und es ist im Interesse der Gesellschaft, dass das Ordinariat für Parodontologie und der Lehrstuhl erhalten bleiben. Die Experten unterstützen die SSP darin und betonen die Wichtigkeit der Weiterbildungsstätte in Genf für die französische Schweiz, die Schweiz insgesamt und für Europa.

Schlussfolgerung:

Der Standard 9B.1 ist erfüllt.

**9B.2 Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:**

- **die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;**
- **die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;**
- **die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.**

Erwägungen:

Unter Berücksichtigung der Visitationen an den Weiterbildungsstätten und der Empfehlungen in diesem Gutachten ist die kontinuierliche Erneuerung und Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs in Parodontologie umfassend gewährleistet.

Schlussfolgerung:

Der Standard 9B.2 ist erfüllt.

## Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

### Leitlinie 10B

#### QUALITÄTSSTANDARDS

##### **10B.1 Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.**

Erwägungen:

Die Ergebnisse der Weiterzubildenden an der Fachzahnarztprüfung und die Dossiers für die Zulassung zur Fachzahnarztprüfung werden von der Weiterbildungskommission diskutiert und evaluiert. Die Beurteilungsmethoden, welche während der Weiterbildung in Parodontologie in den Weiterbildungsstätten angewendet werden, sind Angelegenheit der Weiterbildungsstätten.

Schlussfolgerung:

Der Standard 10B.1 ist erfüllt.

##### **10B.2 Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.**

Erwägungen:

In der Fachrichtung Parodontologie gibt es keine Einteilung der Weiterbildungsstätten in verschiedene Kategorien. Die Anerkennung der Weiterbildungsstätten wird anlässlich der Visitationen diskutiert.

Schlussfolgerung:

Der Standard 10B.2 ist erfüllt.

## 4 Gesamtbeurteilung mit Stärken und Herausforderungen

Stärken des Weiterbildungsgangs in Parodontologie sind:

- Der gute internationale Ruf
- Das Vorhandensein eines strukturierten Programms an den Weiterbildungsstätten
- Die enge Vernetzung der vier parodontologischen Weiterbildungsstätten
- Die Gewährleistung des Privatpraxisbezuges dank externer Instruktoren
- Die synoptische Behandlungsplanung und synoptische Therapie

Herausforderungen des Weiterbildungsgangs in Parodontologie sind:



- Die fortlaufende Anpassung der Strukturen an die Gegebenheiten in der Praxis (beispielsweise bei den periimplantären Erkrankungen und der Geroparodontologie)
- Die Sicherstellung einer finanziell vertretbaren Parodontologie für die ganze Bevölkerung
- Umgang mit Dentalhygienikerinnen
- Erhaltung einer unabhängigen Abteilung Parodontologie und Kontinuität des Weiterbildungsgangs an der Weiterbildungsstätte in Genf.

## 5 Schlussfolgerung und Akkreditierungsantrag

Die Expertenkommission empfiehlt eine Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Parodontologie ohne Auflagen.

## 6 Rückmeldung des MedBG-Ausschuss des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Es fehlt in diesem Fall – wie auch in allen anderen zahnmedizinischen Weiterbildungen – die obligatorische Rotation, die den Weiterzubildenden Einblick in die Praxis zumindest einer anderen Weiterbildungsstätte erlaubt.

## 7 Liste der Anhänge

- Anhang 1: Fachzahnarzt für Parodontologie, Weiterbildungsprogramm vom 31. Mai 2007
- Anhang 2: Zahnmedizinische Weiterbildungsordnung (WBO) vom 1. Januar 2016
- Anhang 3: Schweizerische Gesellschaft für Parodontologie (SSP), Leitbild Parodontologie 2018
- Anhang 4: Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Parodontologie vom 20. Dezember 2017



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung